

10 **Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig**

10.1 Vorbemerkungen

Aufgrund des § 1 der Satzung zur Errichtung und Verwaltung des „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ vom 5. Oktober 1999 ist bei der Stadt Braunschweig der rechtlich unselbstständige „Pensionsfonds der Stadt Braunschweig“ (im Folgenden: Pensionsfonds) als Sondervermögen nach § 130 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG zur Finanzierung künftiger Versorgungslasten ihrer Beamtinnen und Beamten errichtet worden.

Die Vorschriften der Haushaltswirtschaft des NKomVG sind anzuwenden (§ 130 Abs. 4 NKomVG), weil für den Pensionsfonds ein besonderer Haushaltsplan aufgestellt und eine Sonderrechnung geführt werden. Danach hat die Stadt Braunschweig für den Pensionsfonds für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss im Sinne des § 128 Abs. 1 bis 3 NKomVG aufzustellen.

10.2 Prüfungsauftrag

Die Prüfung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds seitens des RPA erfolgt entsprechend § 155 Abs. 1 Nr. 1 und § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 130 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 NKomVG.

10.3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung waren die Buchführung und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 des Pensionsfonds.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds nach den für niedersächsische Gemeinden geltenden Vorschriften liegen in der Verantwortung des OBM der Stadt Braunschweig.

Für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses des Pensionsfonds gelten die Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO entsprechend.

Aufgabe des RPA ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen einer Prüfung in analoger Anwendung des § 156 Abs. 1 Satz 1 NKomVG zu beurteilen.

Die Prüfung der Buchführung und des Jahresabschlusses des Pensionsfonds erstreckte sich darauf, ob die für die Rechnungslegung geltenden gesetzlichen Vorschriften des NKomVG und der GemHKVO eingehalten worden sind.

Die Prüfung wurde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfungen durchgeführt. Nach diesen Grundsätzen ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss des Pensionsfonds frei von wesentlichen Mängeln sind. Die Zielsetzung der Prüfung entsprechend § 155 Abs. 3 NKomVG erfordert regelmäßig keine lückenlose Prüfung, d. h. Nachweise für die Angaben in der Buchführung und im Jahresabschluss des Pensionsfonds werden im Wesentlichen auf der Basis von Stichproben beurteilt.

10 *Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig*

Die Prüfung umfasst - soweit zutreffend - insgesamt die Beurteilung der angewandten Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis-, Gliederungs-, Angabe- und Berichtsgrundsätze.

Die für die Prüfung erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind vollständig erbracht worden. Eine von Herrn Stadtrat Ruppert unterzeichnete Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 13. Oktober 2014 wurde vorgelegt.

10.4 *Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung*

10.4.1 *Vorjahresabschluss*

Der Rat der Stadt hat am 4. Februar 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 des Pensionsfonds beschlossen und dem OBM Entlastung erteilt.

10.4.2 *Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung*

Die Stadt hat mit Schreiben vom 23. Oktober 2014 den mit Datum vom 9. Oktober 2014 aufgestellten Jahresabschluss des Pensionsfonds zum 31. Dezember 2013 mit Schreiben vom 23. Oktober 2014 zur Prüfung vorgelegt (Eingang beim RPA: 24. Oktober 2014).

Die wesentliche Grundlage der Prüfung des Jahresabschlusses war die Buchführung des Pensionsfonds. Die Buchführung des Pensionsfonds wird mit dem Finanzwesenverfahren SAP R/3 geführt und entspricht nach den im Rahmen der Prüfung gewonnenen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der GoB.

Der Jahresabschluss des Pensionsfonds wurde ordnungsgemäß unmittelbar aus der Buchführung des Pensionsfonds abgeleitet. Die entsprechend anzuwendenden gesetzlichen Ansatz-, Bewertungs- und Gliederungsvorschriften des NKomVG und der GemHKVO wurden beachtet. Der Anhang enthält die gesetzlich geforderten Angaben. Die Erläuterungen zur Ergebnisrechnung und zur Finanzrechnung befinden sich im Rechenschaftsbericht.

Im Rechenschaftsbericht wird unter Tz. 8 auf Vorgänge von besonderer Bedeutung hingewiesen, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind. Im August 2014 wurde von der Stadtkasse verspätet ein Betrag in Höhe von 3,21 EUR für Bankgebühren in das Jahresergebnis 2013 des Pensionsfonds gebucht, der aufgrund der bereits abgeschlossenen Saldenabstimmung zwischen dem städtischen Haushalt und dem Haushalt des Pensionsfonds nicht mehr berücksichtigt werden konnte.

Der Pensionsfonds erhielt im Berichtsjahr Zuwendungen und allgemeine Umlagen i. H. v. 3.329 TEUR (Vorjahr: 3.274 TEUR). Darüber hinaus wurden Zinserträge und ähnliche Finanzerträge i. H. v. 169 TEUR (Vorjahr: 339 TEUR) sowie sonstige ordentliche Erträge nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag i. H. v. 201 TEUR (Vorjahr: 119 TEUR) erzielt. Die Summe der ordentlichen Erträge entsprach 2013 mit einem Ergebnis i. H. v. 3.699 TEUR im Wesentlichen dem Planansatz (3.889 TEUR). Die Mindererträge i. H. v. 190 TEUR sind durch geringere Einzahlungen beim Sachkonto „Zinserträge Kreditinstitute“ entstanden.

10 Sondervermögen Pensionsfonds der Stadt Braunschweig

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betragen 82 TEUR (Vorjahr: 300 TEUR). Die Minderaufwendungen i. H. v. ca. 218 TEUR sind entstanden bei den Sonstigen Personalaufwendungen.

Das Jahresergebnis beläuft sich damit auf 3.617 TEUR (Vorjahr: 3.432 TEUR).

Aufgrund der erzielten Zuwendungen und allgemeinen Umlagen, der Zinserträge und ähnlichen Finanzerträge sowie der sonstigen ordentlichen Erträge ergab sich zum 31. Dezember 2013 ein Bestand an liquiden Mitteln i. H. v. 26.294 TEUR (Vorjahr: 22.616 TEUR) und ein Finanzvermögen i. H. v. 64 TEUR (Vorjahr: 125 TEUR). In der Summe ergibt sich ein Gesamtvermögen i. H. v. 26.357 TEUR (Vorjahr: 22.741 TEUR), das vollständig durch die Nettosition (Vorjahr: 22.741 TEUR) finanziert ist. Wie im Vorjahr gab es zum Bilanzstichtag keine sonstigen Verbindlichkeiten.

Der Jahresabschluss des Pensionsfonds vermittelt unter Beachtung der GoB grundsätzlich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Pensionsfonds.

10.5

Prüfungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung trifft das RPA als zuständige örtliche Prüfungseinrichtung des Pensionsfonds im Sinne des NKomVG für die Buchführung und den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 in der dem RPA vorgelegten Fassung folgende Prüfungsaussage:

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach Überzeugung des RPA vermittelt der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Pensionsfonds.